LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

L A N D E S R A T
des
SAARGEBIETES.

III. Sitzungsperiode
13. Sitzung.

Stenographischer Bericht

über die am Mittwoch, den 25. April 1923 in der Aula der Oberrealschule zu Saarbrücken stattgefundene Sitzung des Landesrates des Saargebietes.

Der Vorsitzende, Oberregierungsrat Kossmann, eröffnet un 9 Uhr 30 Minuten vormittags die Sitzung.

Seitens der Regierungskommission sind anwesend:

Staatskommissar, Verwaltungsdirektor Dr.G.A.Liesch, der stellvertretende Direktor der Abteilung für Sozialversicherung, Herr de Peyerimhoff und Regierungsrat Mayer.

Die Feststellung der Anwesenheitsliste ergibt die Anwesenheit von 23 Mitgliedern.

Entschuldigt fehlen die Mitglieder:

Angel (Z? - St.Wendel, Fuchs (L.V.) - Ottweiler, Helfgen (K.P.)- Dudweiler, Kiefer (Z) - Saarbrücken, Petri (S.P.) - Neunkirchen, Dr.Röchling,(L.V.) - Völklingen (Z) Homburg.

Tagesordnung :

Begutachtung der Verordnungsentwürfe betreffend:

1. Einführung des Gesetzes über Aenderung der R.V.O. vom 21.Juli 1922 (R.G.Bl.S.654)
2. Einführung des Gesetzes über Aenderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10.November 1922 R.G.Bl.Nr.76/1922 S.849 ll
3. Die gesetzliche Währung im Saargebiet.
4. Umstellung der Sozialversicherung in Franken.

Vorsitzender: Jch schlage vor, daß wir die Punkte 1, 2 und 4 zusammenziehen und hierüber die Generaldebatte eröffnen. Punkt 3 würde dann am Schlusse erledigt werden.

Das Wort hierzu hat der Berichterstatter Herr Kratz!

Kratz (Z.): Meine Damen und Herren! Die 3 Gesetzvorlagen, die uns heute beschäftigen, sind für die gesamte Saarbevölkerung, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von größter Bedeutung. Sie bringen eine [illegible] Umgestaltung aller Zweige der Sozialversicherung. Die zwei ersten

ersten Vorlagen auf Grund von Neuerungen in der sozialen Gesetzgebung des Reichs,das immer als Vorbild in der sozialen Gesetzgebung gedient hat und noch dienen muss.Die dritte auf Grund des immer mehr um sich greifenden Frankenumlaufs."as die Übernahme der neuen und der weitere Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung anbetrifft,werden wir immer die Kostgänger der Reichsgesetzgebung bleiben müssen und jede andere Orientierung würde Rückschritt anstatt Fortschritt bedeuten. "enn auch manches Mal zum Nachteil der Versicherten sehr lange Zeit gebraucht wurde,bis neue Gesetze und Verordnungen im Saargebiet übernommen wurden,so muss doch anerkannt werden,dass die Abteilung Sozialversicherung der Regierungskommission bemüht war,den weiteren Ausbau der Sozialversicherung der Saarbevölkerung zugute kommen zu lassen.Die arbeitnehmende Bevölkerung würde es ebenso freudig begrüssen,wenn die Regierungskommission beschliessen würde,auch in arbeitsrechtlicher Beziehung die neuen Gesetze des Deutschen Reiches als Entwürfe dem Landesrat zur Begutachtung vorzülegen.Leider haben wir auf diesem Gebiete unter dem Regime des Völkerbundes statt Fortschritte nur Rückschritte zu verzeichnen.

Der Präsident der Regierungskommission glaubt Veranlassung zu haben,in einem Schreiben das Arbeitstempo und den Arbeitseifer der Kommission bemängeln zu müssen.Diesem Vorgehen entbehrt jede sachliche Berechnung. Wenn die Vorlage ein halbes Jahr und länger bei der Regierungskommission lag,die Hilfsmittel und Unterlagen zur Hand hat,dann kann der Kommission,die sich nur neben ihrem Beruf mit der Sache befasst und die nötigen Unterlagen nur mühsam beschaffen kann und sich dann in mehreren hundert Paragraphen umfassenden Gesetze,von denen jeder vollständige und zusammenhängende Text fehlt,nach der Zweckmässigkeit und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen orientieren soll,nicht zugemutet werden,dass sie die Erledigung dieser Arbeit und eingehende Prüfung in einigen Tagen erledigen kann.Zu dem hatte die Kommission nach ihrer Auffassung die Verpflichtung ein Versäumnis der Sozialversicherung nachzuholen,nämlich die interessierten wirtschaftlichen Verbände und die Vertreter sozialer Kasseneinrichtungen zu hören.

(Zuruf: Sehr richtig !)

Es hätte keiner Mahnung des Präsidenten bedurft.Die Abgeordneten haben ihre Pflicht und Schuldigkeit getan ,ohne die Mahnung des Präsidenten.

Zur ersten Verordnung,Einführung des Gesetzes über Änderung der Reichsversicherungsordnung vom 21.Juli 1922,verweise ich auf vorliegenden Kommissionsbericht.Es ist ein kleiner Irrtum darin enthalten bezügl.der rückwirkenden Kraft.Es soll heissen,das Gesetz - soll mit derselben Zeit in Kraft treten,wie im Reich.Das ist teilweise schon ein früheres Datum als der 21.Juli 1922.

Die Kommission erstattet auf Grund ihrer Beratungen vom 17.3. ,20.3. , 22.3. und 19.4 1923 nachstehenden Bericht:

1) Zur Verordnung betr.Einführung des Gesetzes über Anderungen der R.V.O.vom 21.Juli 1922(RGBL.S.654).

In der Einleitung wird hinter § 19 eingeschaltet:" und § 23 " sodass der Satz lautet:"
Auf Grund der § 19 und 23 der Anlage zum Abschnitt IV Teil III des Friedensvertrages von Versailles usw."

Gegen

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Gegen die nur aus zwei Paragraphen bestehende Verordnung werden keine Einwendungen erhoben und herrschte in der Kommission Übereinstimmung, dass das Gesetz mit rückwirkender Karft eingeführt wird, also ab 21. Juli 1922. Ausser der durch die Abtrennung des Saargebietes und die Errichtung eines eigenen Landesversicherungsamtes notwendig gewordenen Änderungen in der Bezeichnung von Behörden und Organen bezweckt der Entwurf die im Reich am 21. Juli 1922 in Kraft getretenen Bestimmungen zu übernehmen, die zur Behebung von Zweifeln und zur Vereinfachung des Geschäftsganges dienen. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Annahme des Entwurfs.

2.) Zur Verordnung betreffs Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der R.V.O. vom 10. November 1922 RGBL. NR. 76/1922 S. 849 ff.)

Das Reichsgesetz vom 10. November 1922, dessen wichtigste Teile durch den vorliegenden Gesetzentwurf übernommen werden sollen, hat eine völlige Umgestaltung des V.G.f.A. gebracht.

Zunächst ist die Versicherungspflicht für eine Anzahl Berufsgruppen im Gesetz festgelegt worden, da die bisherige Fassung des § 1 zu vielen Zweifeln Veranlassung gab und die Organe der Versicherung mit Streitfällen über Versicherungspflicht nach dem V.G.f.A. ständig überhäuft waren. Es grenzt den Versicherungsbereich gegen die Jnvalidenversicherung scharf ab und beseitigt den jetzt teilweise bestehenden Zustand, dass ein Angestellter bei Ausübung ein und derselben Tätigkeit zu beiden Versicherungen Beiträge zu leisten hat. Die Unklarheit besteht auch bis jetzt bei vielen Arbeitnehmern im Saargebiet, die an der Feststellung ihrer Angestelltenversicherungspflicht sehr interessant ~~ist~~ sind. Die freiwillige Weiterversicherung freiwillige Höhenversicherung und die Selbstversicherung werden nach den bisherigen Erfahrungen und den zeitlichen Verhältnissen entsprechend neu geregelt, ebenso die Befreiung von der Versicherungspflicht.

Die Beitragseinziehung wird durch Markenkleben in Versicherungskarten bedeutend vereinfacht, Beiträge und Leistungen sind der Markentwertung folgend, zahlenmässig höher gesetzt, ebenso die Versicherungspflichtgrenze im Einkommen der Versicherten. Der Gesetzentwurf über Umstellung der Sozialversicherung in Francs bringt für das Saargebiet die ursprünglichen Beitrags-und Leistungszahlen, sodass diese Bestimmungen wenig interessieren.

Die Übernahme der Bestimmungen über Wanderversicherte, d.h. Personen, die Beiträge zur Invalidenversicherung und Angestelltenversicherung bezahlt und Ansprüche an beide erworben haben (z.B. Werkmeister) und wonach die Leistungen nur von einen Versicherungsträger unter Anrechnung der Ansprüche an die andere Versicherung zur Auszahlung gelangen, ist im Entwurf nicht vorgesehen. Das zu übernehmende Gesetz bringt weiter eine Vereinfachung der Verwaltung und des Geschäftsganges und eine Erweiterung der Mitverwaltung und Mitbestimmung der Versicherten.

Zur leichteren Orientierung sind in nachfolgendem Bericht entgegen dem Text des Verordnungsentwurfes die Artikel, Ziffern und Paragraphen angeführt, welche aus dem Gesetz vom 10. November 1922 nicht Aufnahme fanden.

Im § 1 ist zu setzen im Absatz 1 (RGBL. Nr. 76/1922 statt 1822) Die Ziffern der Vorlage stimmen mit den Ziffern im Reichsgesetzblatt Nr. 76 überein. Zur besseren Übersicht

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4 1

schlägt die Kommission einstimmig vor, auf Seite 1 hinter Versicherungspflicht zu setzen

Versicherungspflicht: Ziffer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8; mit Ausnahme der No.1 in Ziffer 3; Artikel III, IX, XI, XII, XVI.

Es werden nach der Erklärung des Regierungsvertreters aus dem Gesetz vom 10.November 1922 nicht übernommen:

§ 101 betr.Zusammensetzung des Direktoriums,
§ 201 betr.die Benutzung ausländischer Binnenschiffe,
§ 237 betr.Militärpersonen im aktiven Heer,
§ 372 betr. Anlegung des Vermögens,
§ 1226 a R.V.O.und § 2 Ziffer 1 betr.Angehörige der Schutzpolizei,
§ 1613 Abs.2 R.V.O.betr.Eingang eines Antrages bei deutschen Behörden.

Artikel XX § 877 betr. Neufassung des Gesetzes,
" IV § 880 betr. Anwendung des Gesetzes auf Ausländer.

Ferner die Paragraphen betr.Wanderversicherung:

§§ 24a, 35a, 58 Abs.2, 193d, 219a, 392 Abs.2, Art.XV Abs.3 §§ 1254a, R.V.O., 1279a R.V.O., 1280 Abs.2 R.V.O., 1281 R.V.O., 1283 Abs.4 R.V.O., 1290a, Art.VI Satz 1, Artikel VII.

Auf Antrag eines Mitgliedes stimmt die Kommission einstimmig der Übernahme des § 1613 Abs.2 R.V.O.mit dem Vorbehalt zu: " Unter der Voraussetzung, dass die deutsche Regierung keinen Einspruch erhebt und Gegenseitigkeit gewährt."

Der § 1613 Abs.2 erhält demnach folgende Fassung:

" Dem Eingang des Antrages beim Versicherungsamt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde oder bei einem Organ der Versicherungsträger gleich.Diese geben die Anträge unverzüglich weiter, sofern die deutsche Regierung keinen Einspruch erhebt und Gegenseitigkeit gewährt."

Ferner sind in dem Gesetzentwurf nicht angeführt die Ziffern und Artikel des Gesetzes vom 10.November 1922 betr. Änderung der Leistungen und Beiträge, da sie gemäss Verordnung vom 6.2.1923 im Saargebiet schon Anwendung fanden.Es sind dies aus dem V.G.f.A.: Ziffer 9, 18, 20 mit Ausnahme des letzten Absatzes, § 173 aus Ziffer 43 und Artikel II.

Aus der R.V.O.sind es Ziffer 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 33, Artikel II, III, V, Ziffer 30, 31 und Artikel VIII.

Bezüglich der nicht im Entwurf vorgesehenen Paragraphen betr. die Wanderversicherung erklärte der Regierungsvertreter, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Übernahme beständen.Jedoch müssen zuvor noch Verhandlungen mit der Reichsversicherungsanstalt im Sinne des § 219a des neuen Gesetzes betr.Überweisung eines Betrages an die Landesversicherungsanstalt geführt werden, nach deren Abschluss über die Einführung beschlossen werden kann.Für die Wanderversicherten des Saargebietes bringt diese vorläufige Abweichung vom Reichsgesetz keinen Nachteil und besteht nach Inkrafttreten des Entwurfs vor wie nach die Möglichkeit, dass Wanderversicherte im

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Falle der gesetzlichen Voraussetzungen von beiden Versicherungsträgern Renten bezw.Ruhegehalt beziehen.

Zu § 1 der Verordnung beantragt ein Mitglied,dass nach Absatz 4 § 1 des V.G.f.A.der Regierungskommissar für Sozialversicherung in einer Verordnung die bis zur Einführung dieses Gesetzes im Saargebiet vom Reichsarbeitsminister bereits näher bestimmten Gruppen von Angestellten,welche der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen,als angestellten versicherungspflichtig feststellen solle.Dies könne auch in den Ausführungsbestimmungen bereits geschehen.

§ 2 der Verordnung sieht Veränderungen des V.G.f.A. in Bezug auf die Verwaltung und die Organe der Versicherung vor,welche durch die Abtrennung vom Reichsversicherungsträger und die Errichtung einer eigenen Angestelltenversicherung notwendig werden.

Die Kommission stimmt dem § 2 zu und empfiehlt die Annahme der Vorlage.

2). Zur Verordnung betr.Umstellung der Sozialversicherung in Francs.

Der Gesetzentwurf sieht die Umstellung aller Beiträge und Leistungen in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung von Mark zu Francs vor.Diese Umstellung ist die zwangsläufige Folge des immermehr erweiterten Frankenumlaufes.Die Tatsache,dass ca.75 % der Arbeitnehmer in Francs entlohnt werden,die übrigen einen Teil ihrer Entlohnung in Francs erhalten und deshalb zweckmässig Beiträge,Versicherungsgrenze und Leistungen ebenfalls in Francs festgesetzt werden,sowie die weitere Tatsache, dass der Gesetzentwurf den notleidenden Sozialrentnern gegenüber dem bisherigen Zustand eine erhebliche Aufbesserung bringt,hat die Kommission veranlasst,ohne Rücksicht auf ihre Stellungnahme zu dem Währungsentwurf der Vorlage,von nachfolgenden Änderungen abgesehen zuzustimmen,trotzdem die neuen Beiträge eine sehr erhebliche Belastung darstellen.

Abschnitt I Artikel 1

Der Artikel 1 der Regierungsvorlage wird unverändert angenommen.

Artikel 2

Der Artikel 2 betr.Anlegung des Vermögens wird ebenfalls angenommen.Auf Anregung eines Mitgliedes befürwortet die Kommission,dass ein neuerer Entwurf,der Entwurf hat unterdessen am 27.3.23 Gesetzeskraft erlangt,der dem deutschen Reichstag vorliegt,nach seinem Inkrafttreten im Reich für das Saargebiet übernommen wird.Er bezweckt eine freiere,zweckmässigere Anlegung des Vermögens der Versicherungsträger und gestattet auch die Anlegung zu Sachwerten,um die Versicherung vor Geldentwertung zu schützen.

Artikel 3

wird unverändert angenommen.

Abschnitt II Artikel IV.

(Krankenversicherung)

Der Artikel 4 betr.Versicherungspflichtgrenze findet einstim-

L A Saarbrücken

Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

einstimmige Annahme.

Artikel 5

Grundlohn.

Der Fassung der Regierungsvorlage stimmen 6 Mitglieder zu. Danach erhält der § 180 Absatz 2 R.V.O. folgenden Inhalt:

" Bei der Festsetzung des Grundlohnes muss das Entgelt berücksichtigt werden, soweit es sechzehn Francs für den Arbeitstag nicht übersteigt; die Satzung kann ihn darüber hinaus berücksichtigen, soweit er zwanzig Francs für den Arbeitstag nicht übersteigt."

Ein Mitglied beantragt, zu setzen, statt 16 Francs :" 12 Framcs" und für 20 Francs " 16 Francs ".

Die Kommission ist der Auffassung, dass den Kassen der Übergang auf die Frankenbasis dadurch erleichtert werden soll, dass ihnen eine gewisse Frist bis zur Gewährung von Leistungen in Francs zugestanden wird. M

Ein Mitglied beantragt, diese Frist auf 4 Wochen zu bemessen.

Auf eine Anfrage über die Leistung an die Versicherten, welche am Tage der Umstellung krank sind, wird erklärt, dass diese die gesetzlichen Leistungen erhalten.

Artikel 6

Wochenhilfe und Familienhilfe.

Im Artikel 6 wird der Absatz 4 gestrichen, welcher lautet:

" In § 205a wird der Absatz 4 gestrichen."

Nach Auffassung der Kommission ist die Streichung im § 205a überflüssig, weil die gesetzliche Leistung der Wochenhilfe als Regelleistung gilt und nur die gesetzliche Mindestleistung erstattet werden muss.

Wegen der Streichung der Ziffer IV werden die nachfolgenden Ziffern im Artikel VI entsprechend geändert.

Artikel 7

Betrifft: Änderung des Gesetzes über Wochenfürsorge in der Fassung vom 9. Juni 1922.

Die Kommission stimmt dem Artikel zu.
In den Artikeln VI und VII sind die ursprünglichen Marksätze im Verhältnis 1 : 1 in Francs eingesetzt, für die später in Kraft getretene zahlenmässig höhere Markbeträge sind Francssätze im Verhältnis 10 : 1 vorgesehen.

Abschnitt III Artikel 8

Änderungen des dritten Buches der R.V.O.
Unfallversicherung.

Der Artikel betrifft die Versicherungspflichtgrenze und wird angenommen. Er setzt diese für Betriebsbeamte auf 12 000.- Frcs. Jahresarbeitsverdienst fest.

Ein Mitglied beantragt Prüfung der Reg.Komm., ob nicht der Kreis der Unfallversicherten erweitert werden muss.

Artikel 9

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

78

L H Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

Artikel 9

Zu diesem Artikel, der die Berechnung der Unfallrente, die Umlagebeiträge nach dem Jahresarbeitsverdienst regelt, liegen drei Anträge aus der Kommission vor.

Zwei Mitglieder stimmen für die Regierungsvorlage, welche in den Ziffern 1, 2 und 3 in den §§ 563, 732, 939, und 1017 Abs.2 die Drittelungsgrenze auf 2400.-Francs festsetzt. Drei Mitglieder stimmen für eine Erhöhung dieser Grenze auf 4500.-Francs, drei Mitglieder für eine solche von 6000.-Francs.

Die überwiegende Mehrheit der Kommission ist entgegen den Darlegungen des Regierungsvertreters der Auffassung, dass die Rente aus der Unfallversicherung bei der völligen Umgestaltung wenigstens annähernd an die Friedensxxxxx rente herangebracht werden solle, welche als Vollrente 2/3 des Arbeitsverdienstes betrug. Nach einer Berechnung des Regierungsvertreters beträgt sie bei einem Tagesverdienst von 16 Frcs.45 %, wird sich aber bei den durch die Teuerungsverhältnisse notwendig werdenden höheren Löhnen zunehmend prozentual verringern. Nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes erhält z.B. ein Arbeiter mit einem Jahresarbeitsverdienst von 4800.-Frcs. (16 Francs täglich) bei voller Erwerbsunfähigkeit (100 %) eine Rente von 177 Francs monatlich, während der gleiche Arbeiter in 1914 bei einem Jahresarbeitsverdienst von 1650 M eine Vollrente von 1100 Goldmark erhielt, monatlich 91,67 Frcs.

Artikel 10

Anlegung des Vermögens.

Die Kommission stimmt der Fassung zu.

T e i l II

Festsetzung und Umrechnung der Renten.

Artikel 11

Dem Artikel wird in der Fassung der Regierungsvorlage zugestimmt.

Artikel 12

Betrifft bereits in Francs angewiesene Renten.

Wird gleichfalls angenommen.

Artikel 13

Betrifft bereits in Mark angewiesene oder festgesetzte Renten und ihre Umrechnung in Francs.

Zwei Mitglieder beantragen:

a)	anstatt	800.-Francs	-	1200.-Francs
	"	1200.- "	-	1800.- "
	"	1800.- "	-	4000.- "
b)	"	600.- "	-	800.- "
	"	800.- "	-	1200.- "
	"	1200.- "	-	1800.- "

zu setzen.

Die

A4 I

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Die übrigen Mitglieder sind für die Fassung der Regierungsvorlage, da die Mittel zur Durchführung des Antrages nicht aufzubringen sind. 5 Mitglieder beantragen zu den §§ 564, 565 und 566 der R.V.O., dass in den Fällen, in denen der Verletzte noch kein volles Jahr im Betrieb beschäftigt war, der Lohn für die fehlende Zahl von Arbeitstagen, für die eine Frankenentlohnung nicht stattfand, der durchschnittliche Verdienst in Franken eingesetzt wird.

Zwei Mitglieder beantragen, den Jahresarbeitsverdienst bei teilweisem Markverdienst unter Anwendung der amtlichen Durchschnittskurse zu berechnen und als Minimum für die Rentenberechnung in Francs ein Jahresarbeitsverdienst von 1800.-Frcs. festzusetzen.

Für den Antrag eines Mitgliedes, bei einer Minderung der Rente unter die vorgesehene Grenze den Artikel XIII so anzuwenden, dass eine Umrechnung der Rente nicht stattfindet, stimmen 5 Mitglieder, 2 stimmen für die Regierungsvorlage.

Invalidenversicherung.

Teil 1 Auszahlung der Renten.

Artikel 14

Die Kommission stimmt diesem Artikel zu.

Artikel 15

Auf Antrag eines Mitgliedes beschliesst die Kommission einstimmig, die Streichung des ganzen Artikels, der die Auszahlung der Rente in Francs vom Wohnsitz im Saargebiet abhängig macht und die Regelung einer Verhandlung mit der deutschen Regierung zu überlassen. Dementsprechend sind die folgenden Artikel anders zu numerieren. Artikel 16 wird 15 udd s.f.

T e i l 2

Änderung des vierten Buches der R.V.O.

Artikel 15 (16 des Entwurfs.)

betreffs Lohnklassen , wird angenommen.

Artikel 16 (17 des Entwurfs)

betrifft Berechnung der Versicherungsleistungen, wird unverändert angenommen.

Auf Anregung eines Mitgliedes beantragt die Kommission in § 1285 der R.V.O. die Zahl " 50 " durch " 200 " und die Zahl " 25 " durch " 100 " zu ersetzen. Es würde demnach der Zuschuss aus der Landeskasse für jede Invaliden-Alters-Witwen-und Witwerrente 200 Francs und 100 Francs für jede Waisenrente betragen. Es muss demnach in Artikel 16 (17 der Vorlage) als Ziffer 1 eingeschoben werden.

Der § 1285 erhält folgende Fassung:

" Der Zuschuss des Saargebietes beträgt jährlich zweihundert Francs für jede Invaliden-Alters-Witwen-und Witwerrente und hundert Francs für jede Waisenrente."

Die folgenden Ziffern des Artikels 16 werden entsprechend geändert.

Artikel 17

Artikel 17 (Art.18 der Vorlage)

betr.Anlegung des Vermögens wird unverändert von der Kommission angenommen.

Artikel 18 (Artikel 19 der Vorlage)

Der Artikel wird angenommen,jedoch die im Vergleich zur ersten Fassung der R.V.O.relativ sehr hohen Beiträge von einigen Kommissionsmitgliedern bemängelt.

T e i l 3

Umrechnung der Renten.

Artikel 19 (20 der Vorlage)

betr. alte Renten.

Artikel 20 (21 der Vorlage)

betr. Renten,die nach dem 30.September 1921 festgesetzt wurden.

Artikel 21 (22 der Vorlage)

betr, zukünftige Renten werden von der Kommission unverändert angenommen.

A b s c h n i t t V

Angestellten- Versicherung.

Teil 1

Auszahlung der Leistungen.

Artikel 22 (23 der Vorlage)

wird von der Kommission angenommen.

Artikel 23(24 der Vorlage)

wird durch Streichung des Artikel 15 hinfällig und ist deshalb zu streichen.
Die folgenden Zahlen der Artikel vermindern sich demnach um zwei.

Teil 2

Artikel 23 (25 der Vorlage)

betrifft Versicherungspflichtgrenze.

Die Kommission beantragt gegen eine Stimme,die Versicherungspflichtgrenze auf zwölftausend Francs(früher fünftausend Goldmark) zu erhöhen.Der Regierungsvertreter wandte dagegen ein dass die in der Vorlage vorgesehene Grenze von 8000,-Francs das Ergebnis einer Besprechung mit den interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sei,die im vorigen Jahre stattfand. Er sei nicht dagegen,wenn vom Landesrat eine höhere Grenze in Vorschlag gebracht würde.Von der Kommissionsmehrheit wird der Standpunkt vertreten,dass bei grundlegender Neugestaltung möglichst der Personenkreis erfasst werden müsse,den das ursprüngliche Gesetz in Friedenszeiten der Angestelltenversicherungspflicht unterstellte.

Es

LHA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Es ist also statt " Jahresarbeitsverdienst 8000.-Frcs.nicht übersteigt" zu setzen-" Jahresarbeitsverdienst 12000.-Frcs. nicht übersteigt."

Artikel 24 (26 der Vorlage)

Gehaltsklassen und

Artikel 25 (27 der Vorlage)

über die Höhe der Beiträge haben die Zahlen aus dem Gesetz in der ursprünglichen Fassung vom 20.12.1911 übernommen und sind die früheren Markzahlen in derselben Höhe in Francs eingesetzt.Neu ist nur die Gehalts-und Beitragsklasse K für ein Jahresarbeitsverdienst über 5000.-Francs.Zu den Beiträgen wird ein 10 % Zuschlag im Umlageverfahren erhoben,der zur Deckung der in Mark erhobenen und in Francs auszuzahlenden Ansprüche dienen soll.Die Umlage kann nach Bedarf erhöht oder erniedrigt werden,wenn eine Übersicht über das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben möglich ist.

Die beiden Artikel werden unverändert angenommen.

Artikel 26 (28 der Vorlage)

betrifft Anlegung des Vermögens.

Der Artikel hebt Absatz 2 des § 220 und den § 226 V.G. f.A.auf,welche nach den Sonderverhältnissen des Saargebietes sich erübrigen.

Die Kommission stimmt dem Artikel zu.

T e i l 3

Artikel 27 (29 der Vorlage)

Berechnung der Leistungen.

Der Artikel regelt die Berechnung der bereits erworbenen Ansprüche,die in derselben Höhe in Francs auszuzahlen sind,als ihre Berechnung ohne Teuerungszuschläge und Zulagen in Mark ergeben hätten.Für die Berechnung der in Francs erworbenen Ansprüche dient § 55 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung.Der Ruhegeldanspruch beträgt also nach 10 Beitragsjahren ein Viertel der geleisteten Beiträge.Die weiter geleisteten Beiträge werden durch acht geteilt.Beides zusammen ergibt das jährliche Ruhegeld.

Die Kommission stimmt dem Antrag zu.

Abschnitt VI.

Schlußbestimmungen.

Hier wird auf Vorschlag des Regierungsvertreters ein neuer Artikel eingeschaltet,der die Nummer 28 (in der Vorlage 30) erhält.Er hat folgenden Wortlaut:

" Artikel 28 (30 der Vorlage)

Über die Umrechnung der Renten und Leistungen auf Grund dieser Verordnung ist dem Berechtigten von dem Versicherungsträger ein begründeter Bescheid zu erteilen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt(Beschlusskammer) zulässig. Über den Einspruch

entscheidet

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 1

entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt,welches für die Berufung gegen den Endbescheid des Versicherungsträgers zuständig wäre.Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.Der § 1693 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.'

Diesem Artikel,sowie dem letzten

Artikel 29 (31 der Vorlage)

stimmt die Kommission zu.

Die Kommission empfiehlt dem Plenum die Annahme der 3 Vorlagen von der sie überzeugt ist,dass,wenn der weitere Ausbau erfolgt,der arbeitnehmenden Bevölkerung zum Segen gereichen wird,und ich wünsche,dass die neuen Gesetze dem Wohle der notleidenden Sozialrentner,Witwen und Waisen dienen und die Berufs-und Arbeitsfreudigkeit der Arbeitnehmer durch Sicherung ihrer Alters-und Hinterbliebenenversorgung und das Wirtschaftsleben des Saargebietes fördern mögen und Fortschritte bringen wird zum Gesamtwohl des Saargebietes.

(Bravo !)

rsitzender: Meine Damen und Herren! Zu den zur Besprechung stehenden Vorlagen sind eine Reihe von Abänderungen beabsichtigt. Bei der Schwierigkeit der Materie ist es natürlich nötig,dass die einzelnen Mitglieder diese Abänderungen vor der Abstimmung entsprechend kennen lernen.Soweit die Abänderungen sich in den Kommissionsbeschlüssen zu Anträgen verdichtet haben, hat der Herr Berichterstatter uns genau gesagt,um welche Punkte es sich handelt.Falls ausser den Anträgen,die in der Kommission gestellt worden sind,noch irgend welche Anträge vor der Abstimmung gestellt werden,möchte ich bitten,dass diese Abänderungen in der heutigen Beratung gestellt werden,damit ich in die Lage komme,diese Anträge vervielfältigen und den einzelnen Mitgliedern heute noch zustellen zu lassen.Sie können morgen in Ihrem Fraktionen über diese Anträge beraten und wir können am nächsten Freitag in die Abstimmung ohne irgend welchen Aufenthalt eintreten.

Das Wort hat der Abgeordnete Karius !

rius (Z.): Meine Damen und Herren! Ich habe am vergangenen Freitag betont,dass die Regierungskommission die Steuervorlagen zum allergrössten Teil in Kraft setzte,ohne die Vertreter der Bevölkerung zu hören.Ich erklärte,dass sie damit sich selbst der Verletzung des Versailler Vertrages angeklagt hat.
Was damals gesagt wurde bezüglich der Steuervorlagen, gilt auch heute für die Sozialversicherung.Es sind im Laufe der letzten 3 Jahre einige Dutzend Änderungen an diesen sozialen Gesetzen vorgenommen worden,es wurden Reichsgesetze eingeführt,auch in abgeänderter Form,ohne,dass man die Vertretung der Bevölkerung oder auch die Berufsverbände hörte.

(Zuruf: Sehr richtig !)

Ich glaube,es sind insgesamt 4 Vorlagen zur Begutachtung vorgelegt worden,alle anderen wurden nicht vorgelegt und auch nicht eingeführt.Interessant ist,festzustellen,dass wo man abschrieb,man nicht einmal richtig abgeschrieben hat.In der Geschäftsordnung für das neue Landesversicherungsamt des Saargebietes wurde z.B.ein wichtiger Satz nicht einmal abgeschrieben .

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

abgeschrieben. Ich weiß nicht, wer die Korrektur vornahm, aber es war interessant, das festzustellen. Dann ist es Gebrauch in allen parlamentarisch regierten Ländern, und es war auch früher hier Gebrauch gewesen, daß man die interessierten Kreise vorher hört. Die Angestellten, Arbeiter und Arbeitgeber haben eingroßes Interesse daran, solche Vorlagen vorher kennen zu lernen, die einen wegen der Leistung, die anderen wegen der Belastung. Das ist; soviel ich weiß nicht geschehen. Mindestens sind die Angestellten-und Arbeiterverbände nicht vorher befragt worden.

Dann schrieb der Herr Präsident der Regierungskommission an den Herrn Präsidenten des Landesrates, daß der hohe Landesrat nicht genügend arbeiten würde. Wir haben ja kein Arbeitszeitgesetz und wir arbeiten auch nicht nach der Sirene der Alleestrasse.

(Zuruf: Sehr gut !)

Ich glaube, daß wir bisher voll und ganz unsere Pflicht getan haben.

(Zuruf: Sehr gut !)

Wenn wir die volle Zeit zur Verfügung hätten, wenn wir vor allen Dingen soviel Zeit zur Verfügung hätten, wie die Herren in der Alleestrasse, könnten wir auch mehr arbeiten. Daß wir nebenamtlich bis 10 Uhr abends tätig sind, ist doch allerhand. Der Herr Präsident hatte in dem Schreiben, ich bedauere, daß es nicht veröffentlicht wurde, besonders auf die Sozialrentner angespielt, daß diese besonders dem Herzen der Regierungskommission empfohlene Leute so notleiden würden. Ich glaube, wenn man diesen Leuten helfen wollte, dann brauchte man nicht zu warten, bis diese Vorlagen in Kraft gesetzt sind.

(Zuruf: Sehr richtig !)

Wenn man an die hohen Beamten denkt, die schon mehr haben, was sie brauchen, und denen man jetzt noch hohe Nachzahlungen zukommen lässt, dann könnte man doch in erster Linie an die denken, die im Saargebiet buchstäblich hungern müssen. Ich habe in der Kommission dem Vertreter der Regierungskommission gesagt:

" Bitte dulden Sie, daß die deutschen Versicherungsträger, soweit sie zur Leistung verpflichtet sind, im Saargebiet sofort die erhöhten Bezüge auszahlen können, führen Sie die deutschen Gesetze sofort ein, dann kann mancher Not gesteuert werden."

Der Herr Vertreter sagte mir:

" Wir hindern die deutschen Versicherungsbehörden nicht, im Saargebiet das auszuzahlen, was sie auszahlen sollen."

Ich habe mich schon früher bei den Sektionen 1 in Bonn und 8 in München betr. der Verrechnung des deutschen Reiches an die Berginvaliden und Hinterbliebenen, dafür verwandt, dass den Knappschaftsrentnern die erhöhten Bezüge ausgezahlt werden. Diese Stellen schrieben mir zurück:

" Wir tun es gerne, wenn wir dürften."

(Zuruf: Hört, hört !)

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

Solange dien Saarregierung die deutschen Gesetze nicht einführt dürfen wir die Renten nicht auszahlen.'

Ich habe nun,bevor die Plenarsitzung begann,mich telegraphisch nach Bonn gewandt und frug an,ob sie die Verordnung vom 28.März nicht sofort einführen könnten,um den Leuten zu helfen.Bonn antwortete mir telegraphisch zurück:

" Können Verordnung ohne Saargenehmigung nur mit Einverständnis Reichsbehörden anwenden,haben ähnlichen Vorschlag bereits gemacht,annArbeitsminister wenden Brief folgt"

Der Inhalt des Telegramms ist zwar etwas unklar.Aber ich habe eine Karte,die an einen Berufsinvaliden geschrieben wurde,gestern bekommen,da steht ausdrücklich drin:

" Wir sind nicht in der Lage,Ihnen höhere Zulagen zu den Renten zu gewähren,als die Verordnung vom 4.Oktober 1922 auf Grund des Jahresarbeitsverdienstes von 48 000.- Mark vorschreibt."

(Zuruf: Hört,hört !)

Die Regierungskommissionndes Saargebietes hat,obwohl im deutschen Reich bereits unter dem 25.Dezember,12.Februar und 28.März neue Erhöhungen gegeben wurden,diese für das Saargebiet noch nicht für rechtsverbindlich erklärt.Wir bedauern deshalb,Ihnen diese Erhöhungen nicht gewähren zu können.Den dort wohnenden Rentenempfängern bitte ich in vorstehendem Sinne Bescheid erteilen zu lassen."

Ein Mann bekommt monatlich M 1787.- er hätte zu beanspruchen ab 1.März M 74.667.-. Das ist die Fürsorge für die Leute.Einer, der 100 % erwerbsunfähig ist,bekommt M 2383.-,er hätte zu bekommen M 112.000.-. Eine Witwe mit 2 Kindern bekommt M 2150.- und könnte bekommen M 100.800.--

Meine Damen und Herren! Das trifft zu für den Saarbergbau.Wir hatten Ende 1920 an Berginvaliden,die durch Unfall vollständig arbeitsunfähig sind,926 gehabt,ebenso waren 1187 Witwen mit über 2000 Waisen vorhanden.Diese über 3000 Personen müssen Not leiden,weil die neuen deutschen Gesetze nicht eingeführt worden sind.Wir werden der Sache auf den Grund gehen, denn es muss einwandfrei festgestellt werden,wer die Schuld trägt,dass diese Leute nicht rechtzeitig in den Besitz der Rente kommen.Ich übergebe die Karte der Presse,damit diese Abschrift davon nimmt.

Dann haben wir in mehreren Eingaben gebeten,das Kleinrentnernotstandsgesetz vom 7.12.1921 einzuführen.Alle Parteien haben sich bemüht,mündlich und schriftlich,die Einführung dieses Gesetzes zu erreichen.Es wurde aber geantwortet,es würde 70 Millionen kosten zu einer Zeit,wo die Mark 10 mal mehr wert hatte,wie jetzt.

Was die Verordnungen selbst angeht,so hat Kollege Kratz als Berichterstatter alles nähere gesagt und die Spezialdebatte wird auch noch manches ergeben.Das eine können wir sagen,wenn wir dem Gesetz unter Vorbehalt zustimmen,ohne die Währungsfrage erledigt zu haben,so bedeutet das keine Zustimmung zu der Absicht,der Regierungskommission den Franken als gesetzliches Zahlungsmittel einzuführen. Wir können uns im Saargebiet auf den Franken umstellen,ohne die Mark aufzugeben.Das eine muß beachtet werden,die Umstellung der Sozialversicherung wird mehr Schwierigkeiten machen wie mancher sich vorstellt.Es sind

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Es sind bei den einzelnen Versicherungsträgern grosse,bei den anderen geringere Schwierigkeiten.Bei der Kranken-und Unfallversicherung wird die Umstellung weniger schwierig sein,weil es sich in der Hauptsache um die Lösung der Tragfähigkeit handelt,welches bei der Krankenkassenumstellung verhältnismässig leicht ist,nur muss bedacht werden,dass die Beiträge möglichst hoch gesetzt werden,weil die Reserven,die vorhanden sind,geringen Wert haben.

Bei der Unfallversicherung ist die Sache schwierig,weil man hier unterscheiden muss,zwischen alten und neuen Lasten. Auch bei der Unfallversicherung sind Reserven nicht vorhanden. Dort wo Ansammlungen waren,sind diese zusammengeschmolzen,aber meistens waren keine vorhanden.

Dann kommt hinzu,dass die wirtschaftliche Unsicherheit des Saargebietes,was Lebensfähigkeit derselben angeht,sehr gross ist.Niemand weiß,was aus dem Zollsystem schließlich wird, niemand weiß,ob sich die Industrie halten kann oder nicht,ob sie abwandert und soweit die Abwanderung erfolgt und ein Abbau erfolgt,wenn auch nur in geringem Maße,dann nimmt die Zahl der Rentenempfänger zu und die Zahl der Beitragszahler nimmt ab. Sobald das Verhältnis zwischen Beitragszahler und Leistungsempfänger ungünstig wird,dann ist die höchste Beitragszahlung nicht in der Lage,den Sieg davonzutragen.Man hat auf diesem Gebit Erfahrungen in Hülle und Fülle.Wir wissen,dass,auch in Deutschland,Kassenwesen zugrundegegangen sind trotz höchster Beiträge,nur weil das ungünstige Wirtschaftsverhältnis sich verdoppelte.Dann kommt hinzu,daß die Verwaltungskosten im Saargebiet angesichts der Gehälter und Löhne,die gezahlt werden müssen,außerordentlich hohe sind.Es gäbe nur eine Möglichkeit, die Lebensfähigkeit zu erhalten,wenn man versuchte,den Anschluß mit deutschen Versicherungsträgern wiederherzustellen, oder wenn man ihn gehalten hätte.Die Rheinprovinz hatte bei 7 Millionen Einwohnern eine Versicherungsanstalt und wir hier im Saargebiet haben bei 700 000 Einwohnern eine Versicherungsanstalt.Den besten Beweis haben wir z.B.bei der Schaffung der Teuerungszulage.Zur Gewährung einer laufenden Teuerungszulage von 70 Franken pro Kopf und Monat die Notwendigkeit gehabt ohne Verpflichtung von Reserven anzusammeln,einen Wochenbeitrag von 35 bis 40 Centimes zu erheben.Dabei erhebt die Reichsversicherungsanstalt bei einer monatlichen Leistung von 200 Goldmark pro Kopf nur einen Beitrag von 48 Pfennig und konnte dazu eine Reserve von 200 Millionen Goldmark ansammeln.Das Verhältnis zwischen Beitragszahler und Rentenempfänger ist im Saargebiet äusserst ungünstig.Der Saarbrücker Knappschaftsverein hat nach einwandfreien Feststellungen bei 1000 Beitragszahlern genau noch soviel Rentenbezieher,wie die übrigen deutschen Knappschaftsvereine im Durchschnitt haben.Wir haben auch hier im Saargebiet vier mal höhere Beiträge auf die Leistungen zahlen können,die der Bochumer Knappschaftsverein gezahlt hat,in normalen Zeiten.Wir sind heute bei dem Saarbrücker Knappschaftsverein dank der Gewaltpolitik soweit,daß wir in absehbarer Zeit die Beiträge gewaltig erhöhen und die Leistungen wahrscheinlich abbauen müssen.Wenn wir die Leistungen behalten wollen, die wir jetzt haben,müssen wir die Beiträge ungeheuer erhöhen. Dabei zahlen heute die Bergleute schon 8 bis 10 % für die Pensionskasse und der Arbeitgeber das Gleiche nebenher.Die Regierungskommission erbringt den besten Beweis für die Behauptung, daß hier eine lebensfähige Versicherung nicht aufbaubar ist durch den hohen Beitrag zur Invalidenversicherung.In dem maßgebenden Klassen,das sind die von 4000 bis 5000 Franken und darunter dort ist ein Beitrag für die gleichen Franken-wie

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

Markleistungen notwendig,der 6 mal höher ist,wie der deutsche Beitrag gewesen ist.Also um die gleichen Papierfranken zu garantieren,wie sie bei der Goldmark vorgesehen waren,ist ein 6 mal höherer Beitrag notwendig.Nehmen Sie die Belastung zur Unfallversicherung,zur Angestellten-und Krankenversicherung,dann frage ich mich: Wie soll die Wirtschaft des Saargebietes diese Belastung tragen ? Ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer diese Beiträge zahlt,ist nicht ausschlaggebend,sondern die Wirtschaft des Saargebietes muß die Beiträge tragen.Ich bin fest überzeugt,in der ersten Krise,die wir vielleicht bei der Zollabschnürung bekommen,bricht unsere ganze Sozialversicherung glatt zusammen.Der einzige Ausweg wäre nur,Rückversicherung in irgend einer Form bei den deutschen Versicherungsbehörden.Dann sehen wir,daß dort,wo Verbindungen bestanden haben,man mit brutaler Gewalt sie zu zerschneiden versucht.Der Saarbrücker Knappschaftsverein oder überhaupt so gesagt,die Novelle zum allgemeinen preussischen Gesetz vom 19.Juni 1906,die sah eine Zusammenlegung der kleinen Knappschaftsvereine vor,ferner die Schaffung einer Rückversicherung,um damit den kleinen Vereinen die Leistungsfähigkeit zu garantieren.Der Saarbrücker Knappschaftsverein hatte damals anstatt das Zehnfache einer Jahresausgabe an Reserven nur das Dreifache gehabt.Er war mit führend zur Schaffung des Rückversicherungsverbandes.Der Rückversicherungsverband übernahm die gesetzliche Leistung in Rückversicherungen. Es fehlten nachher noch 60 %.Diese wurden dann getilgt und verzinst nach einem Plane,der 50 Jahre dafür brauchte.Ohne den Krieg und ohne den Eintritt anormaler Verhältnisse überhaupt, wäre der Saarbrücker Knappschaftsverein in der Rückversicherung saniert gewesen.Auf jeden Fall hätte der übrige deutsche Bergbau in geregelten Verhältnissen die Garantie für die Leistungsfähigkeit übernommen.Man schafft in Deutschland einen deutschen Knappschaftsverein und etwa 1 Million Versicherter.Wenn die Saarbergarbeiter in diesen deutschen Knappschaftsverein abgehen würden,dann könnten sie bei der gleichen Verteilung der Lasten bei der Hälfte der Beiträge dieselben Leistungen bekommen,die sie so bekommen und mit aller Wucht verlangten sie ein Aufgehen beim deutschen Knappschaftsverein beim Rückversicherungsverband.Man will es nicht und zwar aus rein politischen Gründen.Ich erinnere nur an den Kampf um die Kündigung des Vertrages.Im Vorstand haben die 7 Vorstandältesten zwei mal gegen den Willen des Arbeitgebers sich gegen die Kündigung ausgesprochen.Der Arbeitgeber rief das Oberbergamt an,Herr Berghauptmann Frantzen entschiedc als Oberbergamt: der Vertrag wird gekündigt.Die Beschwerde gegen den Beschluss wies das Landesversicherungsamt Saarlouis zurück.Es ist nicht meine Absicht, eine Kritik an dem Gericht in Saarlouis zu üben oder es herabzusetzen,aber wir haben die Empfindung,daß dort bei der Abstimmung,die 2 deutschen Vertreter gegen die Kündigung gestimmt haben und die 2 französischen Vertreter dafür und daß ein Vertreter von Frankreich als Alleiniger den Ausschlag gab. Das ist mit eine Ursache zu dem grossen Streik,daß aus politischen Gründen ein Franzose den Vertrag als gekündigt erklärte und bestätigte.Tatsache ist,ich will nicht auf die Ursachen des Streiks eingehen,daß die Mißachtung der Selbstverwaltung,die Nichtbeachtung des Willens auf gesetzlichem Wege den Anschluß zu behalten,eine grosse Ursache dieses ungeheuren Kampfes von einem Vierteljahr ist.Wir haben es bisher vermieden,die Ursachen eingehend zu erörtern,um die Erregung nicht noch mehr zu schüren,aber der Zeitpunkt wird kommen,wo auf dem Gebiet noch eingehende Aufklärung geschaffen wird.

Meine Damen und Herren! Wer mitten im Kampf um die Rechte der Versicherten auf dem sozialen Gebiete steht,gebraucht auch einmal ein hartes Wort.Wenn man als Fachmann weiß,

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

was auf dem Spiele steht und wie die Entwicklung ganz bestimmt vor sich gehen muss, muß mitunter ein hartes Wort gebrauchen. Ich komme da zu dem Kapitel des Zusammenarbeitens zwischen Saarregierung und deutscher Regierung. Der Versailler Vertrag hat der deutschen Regierung ja alle Regierungsbefugnisse im Saargebiet abgenommen, hat aber der deutschen Regierung in § 24 die Verpflichtung auferlegt, im Verein mit der Saarregierung die Rechte der Versicherten zu erhalten und zu schützen. Hier hat der Vertrag ausdrücklich den beiden Regierungen ein Zusammenarbeiten zum Wohle der Versicherten zur Pflicht gemacht. Und wie ist das Zusammenarbeiten? Es ist nicht so, wie wir es wünschen. Es ist heute wieder so gespannt, daß man wirklich ein Bedauern darüber haben muß. Woran liegt es ? Es liegt nicht an der deutschen Regierung, im Gegenteil, die deutsche Regierung hat der Regierungskommission in einzelnen Punkten mehr nachgegeben, wie wir es im Saargebiet wünschten. Die Schuld liegt daran, dass im Saargebiet als Völkerbundsgebiet keine neutrale Regierung, sondern eine Regierung von Frankreichs Gnaden ist. Das ist die Hauptschuld und das muß offen gesagt werden.

Meine Damen und Herren! Ich erinnere an den Fall Frantzen. Der Berghauptmann Frantzen ist mit der Ingenieurkommission nach dem Ruhrgebiet gezogen. Er war der Vertrauensmann der 70 000 Bergarbeiter, Leiter der Abteilung Sozialversicherung, der Abteilung Handel und Gewerbe, kurzum er war im Saargebiet eigentlich Regierungskommission. Er hat hier mit uns zusammengearbeitet. Es hat mich auch nicht gewundert, denn ich traue keinem von denen. Ich habe immer gesagt, Vertrauen muß erworben werden. Ich habe einem Herrn gesagt, daß diese Notverordnung einen Graben zwischen Volk und Regierung gezogen hat, der sehr tief geht und Herr Frantzen verlässt auf Knall und Fall seinen Posten und zieht nach dem Ruhrgebiet. Meine Dame und meine Herren! Glauben Sie denn, dass der Fall Frantzen, der eins der traurigsten Kapitel in der Verwaltung des Saargebietes ist, eine Zusammenarbeit der deutschen Regierung mit der Regierungskommission fördert? Man kann es verstehen, dass man von deutscher Seiteb sehr mißtrauisch ist über die Personen, die hier am Ruder sind. Ich habe die feste Überzeugung, dass der Völkerbund in Scherben geht oder sich durchsetzt, daß wir eine Regierung bekommen, die wirklich neutral ist. Hätten wir eine neutrale Regierung, mit der wir uns verständigen können, dann wäre eine Zusammenarbeit zwischen Landesrat und Regierungskommission auch möglich. Die Schuld liegt nicht an uns, die liegt auf der anderen Seite. In der Spezialdebatte werde ich noch auf Einzelheiten zurückkommen. Das eine kann ich sagen, ich kann mich den Ausführungen des Kollegen Kratz betr, Vertrauen zur Saarverwaltung nicht anschliessen. Am wenigsten erlebt der, der mißtrauisch ist, bis zum äussersten.

Wir bedauern, dass wir mit dieser Vorlage zugleich nicht die Bezüge der Kriegsrentenempfänger und der Ruhegehaltsempfänger regeln können. Die Not ist ungeheuer gross und es ist nicht am Platze, wenn man sagt, Deutschland soll mit sorgen. Wer hier die Steuern einzieht, soll auch für die Leistungen aufkommen. Deutschland ist schon viel zu weit gegangen.

Ich glaube jedoch, dass wir die Beratungen in sachlicher Weise weiterführen, was gesagt wurde, mußte gesagt werden. Vielleicht trägt dies zur späteren Einsicht bei.

Vorsitzender:

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

Vorsitzender: Ich mache darauf aufmerksam, dass die Protokolle Nr.10 und 11 zur Einsicht offen liegen. Wenn sich hierüber bis zum Schluss keine Beanstandungen ergeben haben, gelten die Protokolle als angenommen und können zur Verteilung gelangen.

Das Wort hat der Abgeordnete Ringle.

Ringle (Soz.): Meine Damen und Herren! Unter den Verordnungen der Regierungskommission befinden sich verschiedene sozialpolitische. Nachdem die Kommission für soziale Gesetzgebung und arbeitsrechtliche Angelegenheiten sich in mehreren Sitzungen damit beschäftigt hat, haben wir uns heute ebenfalls damit zu befassen. Es ist unsere Pflicht bei dieser Gelegenheit die Untätigkeit der Regierungskommission auf diesem Gebiet einer würdigen und verdienten Kritik zu unterziehen. Dem Landesrat sind in Bezug auf Redefreiheit so enge Grenzen gezogen, daß es bisher nicht möglich war, über alle Vorgänge eine ergiebige Aussprache zu pflegen. Wir dürfen nur reden von Sachen, die auf der Tagesordnung stehen, welche von der Regierungskommission festgesetzt wird. Nachdem die heutige Tagesordnung eine solche Angelegenheit vorsieht, dürfen wir erhoffen, daß der Herr Präsident ohne weiteres gestatten wird, daß wir alles ~~tun~~ das, was wir auf diesem Gebiet vorzubringen haben, ungestört aussprechen können.

Daß die Regierungskommission durch ihre Untätigkeit auf diesem Gebiet eine große Verantwortung auf sich geladen hat, das beweisen heute ohne weiteres die gegenwärtigen Verhältnisse. Zu wiederholten Malen haben sich Gewerkschaften und Landesrat mit ihren sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Wünschen und Forderungen an die Regierung gewandt. Alle diese Angaben blieben unbeachtet und wanderten mitunter in den Papierkorb. Selbst das Versprechen oder die Versprechungen des Herrn Präsidenten der Regierungskommission an den offenen Gräbern der Saarwellinger Opfer, harren heute noch ihrer Erfüllung. Es kann auf keinen Fall angehen, es kann auf keinen Fall ein dauernder Zustand werden, daß die Regierungskommission nur die Gesetze einführt und nur die Gesetze übernimmt, die ihr passen, während Gesetze, die im Interesse der Arbeitnehmerschaft liegen, gar nicht zur Einführung gelangen und nicht geschaffen werden. Wir protestieren gegen diese Taktik mit aller Entschiedenheit. Wir protestieren gegen eine derartige Politik ganz entschieden, die letzten Endes nur darauf abzielt, die Arbeiterschaft recht-und schutzlos dem Kapitalismus auszuliefern. Ob die Regierungskommission vor Beginn des gegenwärtigen grossen Bergarbeiterstreiks alles versucht hat, um ihn zu verhindern, entzieht sich meiner Kenntnis. Aber dieser Überzeugung bin ich, daß sie während des Kampfes ihre ganze Autorität nicht eingesetzthat. Wenn die Arbeiterschaft im Saargebiet nun aus diesen Gründen mit allerlei Gefühlen der Regierungspolitik gegenüber steht, so ist das auch, wie Herr Karius betont hat, voll und ganz berechtigt. Wie die Tätigkeit oder die Untätigkeit der Regierungskommission auf arbeitsrechtlichem Gebiet aussieht, das ist schon in den Ausführungen der Herren Vorredner genügend geschildert worden. Die Forderungen der Arbeitnehmerschaft können der Regierungskommission nicht unbekannt sein, denn sie wurden in verschiedenen Eingaben schriftlich und mündlich übermittelt. Ich wiederhole heute unsere Mindestforderung. Das ist ein ausgebautes Schlichtungswesen, Tarifgesetz uam-. Ich richte an den Herrn Regierungsvertreter die Bitte, sich ernstlich darum zu bemühen, dass die Regierungskommission, auf dem Weg, den sie bisher gegangen ist, halt macht. Ich bitte gleichzeitig, dass die Versprechungen, die der Herr Präsident der Regierungskommission in Saarwellingen gegeben hat, ebenfalls zur Durchführung gelangen.

Wie

LA Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A4

89

Wie die Untätigkeit der Regierungskommission auf arbeitsrechtlichem Gebiete ist,so ist sie auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung.Die Initiave auf sozialpolitischem Gebiete hat ebenfalls vollständig gefehlt.Die Krankenkassen machen zur Zeit der Geldentwertung den schwersten Daseinskampf mit.Ihre Ausgaben sind sprunghaft in die Höhe gegangen. Die Beiträge mussten erhöht werden usw.Ein zeitgemässer Ausbau der Leistungen,Einführung und Ausdehnung der Familienhilfe müssen selbstverständlich darunter leiden.Man kann eigentlich ruhig sagen,wenn man aus praktischer Erfahrung spricht,daß es ein Glück für die saarländischen Krankenkassen gewesen ist, daß ihre Verwaltung in guten Händen während dieser Zeit gelegen hat,sonst hätte manche Kasse während der letzten Zeit schon die Bude schließsen müssen.Alle Erhöhungen,alle Verbesserungen,alle Einführungen,alle Übernahmen der Grundlohnerhöhungen,sind stets nur auf das Drängen der Krankenkassen von der Regierungskommission zur Einführung gelangt.Die eigentlichen Einnahmen der Krankenkassen bilden die Beiträge.Um einen Maßstab zur Berechnung und Festsetzung der Beiträge zu bekommen,müssen die Grundlöhne festgesetzt werden,und diese Grundlöhne werden wieder in der Form eines Durchschnittslohnes festgesetzt.Es ist nun selbstverständlich und auch begreiflich,daß die Krankenkassen an und für sich nicht das Interesse an den Erhöhungen der Grundlöhne haben,wie die Versicherten, vorausgesetzt,daß ihre finanzielle Unterlage nicht bedroht ist. Und wenn ich einen Rückblick werfe in die letzten Monate,wie sich die Krankenkassen stets bemühen mußten,um die Grundlohnerhöhungen bei der Regierungskommission durchzusetzen,so ist das ohne weiteres,was ich gesagt habe,schon begründet. Wenn einmal die Krankenkassen sich um die Grundlohnerhöhungen einsetzen müssen,dann steht es auf dem Gebiet der Finanzen oder ihrer Finanzen besonders schlimm und tatsächlich haben wir Krankenkassen zu verzeichnen,die nicht in der Lage waren,ihr Personal zu besolden.Die Regierungskommission kümmert sich eigentlich sehr wenig darum,was ein kranker Familienvater oder wie ein kranker Familienvater noch Mitte August mit einem Krankengeld von 60 Mark täglich seine Familie über Wasser halten soll.Sie kümmert sich auch gegenwärtig wenig darum, was derselbe kranke Familienvater oder wie dessen Familie mit einemmKrankengeld von 1500.-Mark täglich auskommt.In der Tat haben wir Fälle zu verzeichnen,wo nur 1500.-Mark zur Auszahlung kommen und diese Fälle resultieren zurück in die Monate Januar und Februar.

Ab 1.Januar 1923 wurde der Grundlohn von 1000.-Mark auf 3000.-Mark erhöht.Aber auch diese Erhöhung war für den Praktiker,für die Geschäftsführer,für die Kassenverwaltungen ohne weiteres vorauszusehen,daß sie nur für einige Wochen ausreichen wird.Ab 1.März 1923 erfolgte eine neue Erhöhung, diese war von 3000.-Mark auf 9000.-Mark.Während im übrigen Deutschland die Grundlöhne schon wieder den Verhältnissen angepasst worden sind,hat sich im Saargebiet aber auch garnichts von Seiten der Regierungskommission geregt,um wieder den veränderten Lohnverhältnissen und Teuerungsverhältnissen einigermaßsen Rechnung zu tragen.Wenn nun schon im übrigen Deutschland die Grundlohnerhöhungen nicht in dem Tempo erfolgt sind, wie die Geldentwertung vorwärts geschritten ist,so ist es für uns umso verständlicher,warum die Regierungskommission immer diese Erhöhungen noch Monate lang zurückliegen ließ,ohne daß sie sich für verpflichtet fühlte,den Krankenkassen diese gesetzlichen Unterlagen zu schaffen,daß sie in der Lage sind, ihre Einnahmen entsprechend zu ihren Ausgaben zu gestalten. Wir sehen z.B.daß sich heute bei der Umstellung der Sozialversicherung in Franken diese Versäumnispolitik der Regierung in bitterstem Maße rächen wird.Hätte man schon in der Vorzeit

auf

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

auf diesem Gebiet eine entsprechend vorsichtige Politik betrieben,so hätten die Kassen heute noch einigermaßen Reserven.Aber so muss heute die Umstellung vorgenommen werden bei leeren Kassen.Auch unsere Wirtschaft im Saargebiet wäre in der Lage gewesen,auch etwas höhere Beiträge den Krankenkassen im Interesse ihrer Versicherten zu leisten.

Wenn ich mir die Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Unfallversicherung vor Augen halte,so sage ich,ich sehe das Spiegelbild,wie unwirtschaftlich,wie unsinnig es war, diese Versicherungszweige von dem grossen tragfähigen Bestandteil loszulösen und in dem kleinen engbegrenzten Saargebiet auf eigene Füsse zu stellen. In einem Gebiet von nur 700 000 Einwohnern einen solchb teueren Apparat aufzuziehen,kann nicht im Interesse der Versicherten liegen.Ich gebe ohne weiteres zu,wenn sich in Wirklichkeit Wirtschaftsverhältnisse im Saargebiet herausbilden sollten,die wir vielleicht heute alle nicht erwarten,daß das zutrifft,was der Herr Vorredner gesagt hat.Alle Zeichen deuten darauf hin.Wenn wir unsere Rechnung zusammenstellen,was heute der Arbeitnehmer zu zahlen hat an Steuerabzug,an Krankenkassenabzug und Invalidenbeitrag,so wird sich ohne weiteres die Frage aufdrängen: Ist es möglich, daß das die Wirtschaftsverhältnisse hier im Saargebiet ertragen können oder nicht ? Wir müssen auf diesem Gebiet verlangen daß diese Fragen von der Regierungskommission eiliger behandelt werden,denn es ist die Aufgabe der Regierungskommission Mittel und Wege zu finden,die einmal notwendig sind,um allen Sozialrentnern,den Invalidenrentnern,den Witwen und Waisen zu geben,was sie heute unbedingt zum Lebensunterhalt notwendig haben.Aus den Ausführungen des Vorredners ist ja ohne weiteres hervorgegangen,daß die Regierungskommission schon in der Vergangenheit in der Lage gewesen wäre,diesen Opfern zu helfen,indem sie es nur zu gestatten notwendig hätte,daß die deutschen Behörden ihre erhöhten Bezüge,ihre erhöhten sozialen Renten usw.hier im Saargebiet zur Auszahlung bringen könnten. Wenn dies alles zutrifft,so dürfte vielleicht ohne Weiteres anzunehmen sein,daß man auch durch diese Taktik,durch diese Politik die Förderung betreffend Umstellung der Sozialversicherung von Mark auf Franken etwas schmackhafter,machen wollte.

Aber eins möchte ich ganz besonders hervorgehoben haben und damit komme ich zum Schlusse meiner Ausführungen: Die Lohn-und Gehaltsempfänger des Saargebietes bilden das Gros der Saarbevölkerung und sie haben wohl ein volles Anrecht darauf,von der liberalen .. .. Völkerbundsregierung zu verlangen,daß auch im Saargebiet im Interesse dieser 90 oder 95 der Bevölkerung,eine Arbeits-und Sozialpolitik getrieben wird.Wenn die Regierungskommission mitunter auf dem Standpunkt steht,wenn sie der Meinung ist,daß sie dauernd gegen diese Bevölkerungsschicht,gegen die Mehrheit der ~~Regierung~~ Bevölkerung regieren kann,so dürfte sie eines Tages große Enttäuschungen erleben.Werfen wir einen Rückblick.Die deutsche Arbeiterschaft hat sich ihre Organisation unter dem wilhelminischen System auf-und ausgebaut,trotz Ausnahme-und Zuchthausgesetzen und trotz Militarismus.Auch die Arbeiterschaft des Saargebietes wird sich nicht abhalten lassen,ihren Kampf für Recht und Freiheit zu führen und wirtschaftliche Gleichberechtigung im Saargebiet zu erkämpfen,ohne Rücksicht darauf,ob die Regierungskommission es für notwendig findet,das Saargebietsvolk unter die Notverordnung ~~vom~~ zu stellen. Es ist die grösste Kulturschande,die in diesem Moment an dem Saarvolk begangen worden ist.Die Arbeiterschaft des Saargebietes wird es wohl verstehen,genau so wie sie in der Vergangenheit,in der Vorkriegszeit,in Deutschland gezwungen war,den Kampf gegen alle Ausnahmebestimmungen zu führen,wird sie es auch hier im Saargebietgebiet an nichts fehlen lassen,damit Recht,Freiheit und wirtschaftliche Gleichberechtigung zum Ziele kommen.

Vorsitzender

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

rsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Dr.v.Vopelius!

r.v.Vopelius (L.V.): Meine Damen und Herren! Meine Partei hat zu der Vorlage der Regierung im allgemeinen Wesentliches nicht zu sagen.Ich werde im einzelnen darauf zurückkommen.

Durch den ungeheueren Druck,welcher durch die Maßnahmen der Regierungskommission auf der ganzen Bevölkerung lastet und durch die Genfer Verhandlungen in nichts gemindert sondern vermehrt worden sind,ist es schwer,zu der Verordnung Stellung zu nehmen.Wenn wir trotzdem dazu Stellung nehmen, so geschieht das im Sinne der Versicherungsnehmer,für eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse,was notwendig ist. Unsere Stellungnahme zur Einführung des französischen Franken als gesetzliches Zahlungsmittel wird durch unsere Begutachtung in keiner Weise berührt.Wir halten die Umstellung auf den Franken als verfehlt und sind der Meinung,daß dies auch auf der Grundlage in Mark hätte geschehen können.Meine Partei ist der Auffassung,daß die Belastung,die durch die Umstellung neu zu den sonstigen Belastungen kommt,so groß ist, daß man auf keinen Fall über die Vorlage hinausgehen kann. Bei der Saarwirtschaft liegen die Dinge so,daß sie am äussersten Ende ihrer Belastungsmöglichkeit angekommen ist und wenn der neue Entwurf wie berechnet auf die Betriebe eine unmittelbare Mehrbelastung von 1.-Franc pro Mann und Schicht mit sich bringt.Betr.der Beiträge der Arbeitnehmer muß sich jeder wirtschaftlich Denkende sagen,daß diese eine Belastung für den Betrieb darstellen in Form eines höheren Lohnes und

daß diese Belastung das alleräusserste ist,was die Wirtschaft an der Saar zu tragen in der Lage ist,wenn sie es überhaupt zu tragen in der Lage sein sollte.Es ist berechnet worden, daß ohne die Belastung der Pensionskassen,nur durch die gesetzlichen sozialen Lasten dem Wirtschaftsleben eine monatliche Ausgabe von der ungefähren Höhe der Löhne zweier Arbeitsschichten im Monat erwächst,also eine Ausgabe von 8 % aller Löhne im Jahr.Es bestehen auf Seiten der Arbeitnehmervertreter grosse Zweifel und Bedenken,wie es möglich ist, die Mittel für die,durch die Vorlage erwachsenden Belastungen zu bekommen.Man ist auf dieser Seite klarsehend genug. Tatsächlich läßt sich mit Gewißheit nicht sagen,ob es die Saarwirtschaft verträgt,dass aber,nach den Wünschen verschiedener Parteien über die Vorlage hinausgegangen werden kann, lehnen wir ausdrücklich ab.Eine Mehrbelastung,die über das Ausserste des Möglichen geht,führt zum Ruin der Wirtschaft und zur Unmöglichkeit der Konkurrenz und damit trifft sie nicht nur die Arbeitgeber,sondern auch die Arbeitnehmer. Es erwies sich aber aus diesen übertriebenen Wünschen der Arnehmervertreter,wie wenig doch die Arbeitnehmerschaft geneigt ist,den wirtschaftlichen Möglichkeiten nachzugehen. Gewiß sind Ansätze vorhanden,daß sich ein gewisses Verständnis der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Arbeiterschaft zeigt.Die Gemeinschaftsarbeit auf diesem Gebiet ist aber noch sehr gering und es ist zu bedauern,daß dieser Gemeinschaftsarbeit nicht die Wege geebnet werden.Wir können beobachten,daß im Deutschen Reich durch dort bestehende neu geschaffene Einrichtungen und auch dadurch,daß beispielsweise in den Betriebsräten Fragen wirtschaftlicher Natur eine mehr oder weniger eingehende Klarstellung erfahren,in vielen Fällen eine Übereinstimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu Maßnahmen herbeigeführt wird,die sonst von der Arbeitnehmerschaft zweifellos nicht zu erreichen gewesen wäre. Es ist deshalb zu bedauern,daß diese Möglichkeit gegenseitiger wirtschaftlicher Aufklärung im Saargebiet nicht besteht

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

und ich finde es unbegreiflich,daß die Unternehmer nicht mit Nachdruck sich bei der Regierungskommission dafür eingesetzt haben,daß beispielsweise das Betriebsrätegesetz nicht zur Einführung kommt.Wir sind durchaus damit einverstanden,wenn die Regierung eine Vorlage auf Einführung des Betriebsrätegesetzes macht.

(Zurufe : Hört,hört !)

Es ist mir bekannt,dass eine ganze Reihe Arbeitgeber der Einführung dieses Gesetzes keinen ernstlichen Widerstand geben werden,schon deshalb nicht,weil manche Punkte,welche auch in der vorliegenden Verordnung zur Diskussion stehen,bei Bestehen von Betriebsräten unzweifellos geklärt worden wären. Ich möchte die Vertreter der Arbeitnehmer darauf hinweisen,dafür zu sorgen, daß das Betriebsrätegesetz eingeführt wird,denn ein großer Teil der Arbeitgeber hat den Wunsch und das Bedürfnis dazu.

(Zurufe: Hört,hört !)

Zu diesem Punkt der Einführung dieses Gesetzes weise ich auf die Unfallgefahren hin,ferner auch darauf,daß seitens der Arbeitnehmer gesagt wird,eine ganze Reihe von Unfällen könnte vermieden werden,wenn bessre Unfallverhütungsvorschriften beständen.Ich weise ferner darauf hin,daß gewisse Fragen der Arbeiterrechtspolitik im Saargebiet durch die zögernde Haltung der Regierungskommission,nicht zu einer allen Teilen gerecht werdenden Erledigung kommen und daß das Schlichtungsverfahren noch ruhend auf den Grundsätzen des alten Hilfsdienstgesetzes in keiner Weise als befriedigend angesehen werden kann.Bis jetzt konnten nur Einzelpersonen und Einzelunternehmer rechtmässig vor dem Schlichtungsausschuß als Parteien auftreten und die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer konnten den Schlichtungsausschuß nur als Einigungsamt anrufen,ohne da es möglich ist,an höhere und vielleicht bessere unterrichtete Instanzen zur endgültigen Klarstellung zu appellieren. Derartige Mängel sollten beseitigt werden,um den Boden des Vertrauens auf dem sich in unserer modernen Zeit Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenüberstehen sollten,zu verbreitern und diesen beiden Wirtschaftsgruppen das Bewusstsein zu geben,daß wir auch im Saargebiet nicht schlechter behandelt werden sollten wie im Reich.

Zu der Verordnung selbst möchte ich bemerken,daß meine Partei im allgemeinen mit den Absichten der Regierungskommission einverstanden ist.Ich habe der Regierungskommission gegenüber den dringenden Wunsch,daß bevor derartige Verordnungsentwürfe dem Landesrat vorgelegt werden,diese den wirtschaftlichen Vertretungen im Saargebiet zur Kenntnis vorgelegt waren.

(Zuruf: Sehr richtig !)

Es ist nicht zu viel verlangt.Durch eine frühzeitige Orientierung bei den Wirtschaftsvertretungen würde die Regierungskommission in die Lage gesetzt,eine Vorlage einzubringen,welche in weiser Abwägung gegensätzlicher Interessen dem von allen Seiten als wünschenswert Anerkannten möglich nahe komme.

Zur Verordnung selbst möchte ich auf einzelne Paragraphen nicht eingehen,wohl habe ich zu einzelnen etwas anzuführen:

Zu Abschnitt II muß ich bemerken,daß meine Partei gegen die Versicherungspflichtgrenze von 8000.-Frcs.keine Bedenken

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4

Bedenken hat,aber eine weitere Erhöhung nicht gutheißen kann.

Zu Artikel 5 Grundlohn. Wir können uns mit der Mußgrenze von 16.-Francs nicht einverstanden erklären.Es ist eine bekannte Tatsache,daß bei hohen Krankengeldsätzen,die Arbeitslust zurückgeht und das sind Erfahrungen,die im Saargebiet nicht unbekannt sind. Wir geben zu,daß die Ortskrankenkassen zur Deckung ihrer Verwaltungskosten,die Mußgrenze so gesetzt werden muß,und die Kanngrenze auf 20.-Frcs.Meine Fraktion ist der Ansicht,daß der Unterschied zwischen Muß-und Kanngrenze viel zu gering ist.Die Mußgrenze im Reich beträgt 2400.-und die Kanngrenze 1400.-M.Wir schlagen deshalb für den § 5 folgende Fassung vor:

" Bei der Festsetzung des Grundlohnes,muß der Entgelt festgesetzt werden,soweit er fünf Franken für den Arbeitstag nicht übersteigt;,die Satzung kann ihn jedoch darüber hinaus berücksichtigen,soweit er 20 (zwanzig) Franken für den Arbeitstag nicht übersteigt."

Zu den anderen Artikeln werden wir in der Spezialdebatte Gelegenheit haben,darauf zurückzukommen.

Reinhard (Komm.): Meine Damen und Herren! Wir haben kein anderes Interesse,wie das Interesse der schaffenden Klassen zu vertreten.Zur Sozialversicherung möchte ich folgendes sagen:

Es wird immer betont,daß Deutschland an der Spitze marschiert,aber heute können wir etwas anderes feststellen.Das ehemalige Deutsche Reich besteht nicht mehr.Der imperialistische Krieg hat gebracht,daß der ein Recht hat,der Kanonen und Bajonette hat. Man hat die maßgebenden Industriezentren von Deutschland abgetrennt.

Wir haben Fälle zu verzeichnen in puncto Invaliden-und Unfallversicherung,wo schon 3 Jahre Sachen schweben zwischen Oberversicherungsamt hier und Bonn.Jedes erklärt,es sei nicht zuständig.Das ist die widersinnige Arbeit der kapitalistischen Gesellschaft.Die Leute können ja inzwischen verderben und Untergehen.Wenn wir heute herkommen und wollen diese Sozialversicherung aufbauen,so sage ich schon im Voraus,das wird uns mißglücken,denn das Saargebiet ist zu klein,um etwas derartiges grosszügiges zu schaffen.Man hat das Saargebiet aus dem Verband herausgerissen in den gehört,man hat die Anarchie geschaffen und weiß nicht,wie man derer Herr werden soll.

Der französische Franken hat eine grössere Kaufkraft als die deutsche Mark,aber wer gibt uns die Garantie,daß sich der französische Franken nicht auf derselben Rutschbahn befindet,auf der sich die deutsche Mark befindet.Wir haben nur gesagt,daß wir die Eiführung irgend einer Währung verlangen,um eine gleichmässige Entlohnung der Arbeiterschaft zu gewährleisten.Das war die Frage ,die wir vorausgeschickt haben.

Ich möchte etwas herausholen,was schon besprochen wurde.Die Herren Arbeitgeber sind dafür,daß die Sozialversicherung verbessert wird,aber sie sind nicht dafür,daß man sie aufgrund ihrer Gewinne heranzieht.Sie wehren sich und stellen sich auf den Standpunkt der Regierungskommission,der wohllöblichen Regierungskommission,die uns mit Wohlwollen regiert. Wenn sie einig gehen,so beweist das,daß wir Kommunisten Recht behalten haben.Der Arbeiter hat kein Vaterland.Wenn man in der Unfallversicherung sieht,daß die Arbeitgeber erklären,es sei unmöglich die Grundlöhne zu erhöhen,so sage ich Ihnen,meine Damen und Herren,es ist möglich.Es wird dadurch möglich sein,

daß

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

daß sie den Arbeitern ein Lohn-und Gedingesystem geben. Ich weiß als praktischer Arbeiter am besten, daß man Sicherungsgesetze macht, um Unfälle zu verhüten. Aber, was nützen die Gesetze alle, wenn die Unternehmer die politische Macht haben und es ihnen erlaubt ist, die Sachen so zu setzen, wie es ihnen paßt. Wir wissen als Bergarbeiter, daß stats gegen die Gesetze verstossen worden ist, weil die Gedinge rezu ziert wurden und der Arbeiter gezwungen wurde, die Schutzmaßnahmen ausser Acht zu lassen. Wir haben ein Interesse daran, das Leben der arbeitenden Klasse zu schützen. Das Unfallgesetz soll kein Institut sein, das denen die verunglückt sind, eine Rente zahlt, sondern es soll auch ein Unfallverhütungsinstitut sein, indem es die Arbeitgeber zwingt, dafür zu sorgen, daß keine Unfälle vorkommen. Ich erlaube mir noch auf die Frage hinzuweisen, daß man im alten Unfallversicherungsgesetz die Reichs-bezw. Staatsbeamten mit einbezogen hat. Ich wünsche von der Regierungskommission, daß dieses Gesetz im Saargebiet auch auf die Kommunalbeamten und Angestellten ausgedehnt wird, weil unter den kommunalen Angestellten, Leute dabei sind, die ihr Leben riskieren, Baumeister usw.

Was nun auf der anderen Seite, die Invaliden-und Angestelltenversicherung anlangt, so wünschen wir, daß man einsieht, daß diese beiden Versicherungen auf einander eingerichtet werden. Im Saargebiet ist in vielen Fällen die Tatsache zu verzeichnen, daß einzelne Arbeiter, die sich aus dem Arbeiterverhältnis herausgearbeitet haben, gezwungen sind, aufgrund der heutigen Gesetzgebung, zu kleben. Hier muß unbedingt Re etwas geschaffen werden.

(Unruhe beim Zentrum, daher der letzte Satz unverständlich)

rsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Schmoll !

hmoll (V.f.H.u.L.): Meine Damen und Herren! Bei der Beratung der vorliegenden Gesetzentwürfe haben wir uns im Großen und Ganzen den Beschlüssen, wie sie in dem Kommissionsbericht festgelegt sind, angeschlossen. Wir wünschen einen weiteren Ausbau der sozialen Gesetzgebung und wir bedauern vor allen Dingen, daß dieser Ausbau der sozialen Gesetzgebung nicht Schritt gehalten hat mit der deutschen Gesetzgebung und daß dadurch die Rentenempfänger geschädigt worden sind, indem sie die Bezüge, wie sie in Deutschland gegeben worden sind, im Saargebiet nicht bezogen haben. Ich will auf Einzelheiten nicht eingehen und behalte mir vor, dort wo wir in Kleinigkeiten von den Kommissionsbeschlüssen abgewichen sind, diese Punkte in der Spezialdebatte zu berühren. Wir bedauern auch, daß die sozialen Versicherungen im Saargebiet von der des Deutschen Reiches losgelöst worden sind. Wir glauben, daß sich dadurch auch erhebliche Nachteile für die Versicherungsnehmer sowohl als auch für die Arbeitgeber ergeben werden. Ich will mich kurz fassen und werde auf die Punkte, die ich noch zu berühren habe , in der Spezialdebatte zurückkommen.

rsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Reinhard!

inhard (Komm.): Meine Damen und Herren! Die Debatte, die heute hier geführt wird in der Frage der Umstellung der Sozialversicherung oder auf gut deutsch gesagt, wie die Kommission glaubt, in der Verbesserung der sozialen Versicherung, die beweist aufs neue, daß die Sozialversicherung, die früher geschaffen wurde auf Drängen der Arbeitervertreter durch die Kapitalistische Gesellschaftsordnung, allmählich ihre Wirkung verloren hat oder noch verliert. Die Entwertung des Geldes in allen Staaten, beweist jeden Tag besser, daß man die Arbeiter in ihrer Versicherung betrogen hat. Millionen von Arbeiter haben Jahrzehnte lang vollwertige Beiträge gezahlt, es wurden ungeheuere Summen in den einzelnen Versicherungen

LHA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

Versicherungen angehäuft. Diese Gelder haben keinen Wert mehr. Die Arbeiter sind heute, trotz ihrer jahrzehntelangen Versicherung, gezwungen zu arbeiten, bis sie umfallen. Das sehen wir in allen Versicherungen verzeichnet und alle Bemühungen, die wir uns geben, um diesen Versicherungen noch einen besseren Anstrich zu geben werden an dem Wahnsinn der kapitalistischen Gesellschaft scheitern. Das hat mich im Großen und ganzen nicht gewundert, daß besonders die Vertreter der Schwerindustrie sich auf den Standpunkt der Regierungsvorlage versteifen. Sie wehren sich bekanntlich, wenn es gilt, irgend etwas aus ihrem Geldbeutel . herauszugeben und der Allgemeinheit zu helfen. Ja, meine Damen und Herren, es ist leicht, in den Zeitungen immer wieder sein Deutschtum zu betonen. Es ist leicht, immer wieder der Masse zu sagen, wir sind für dieses und jenes. Aber man muß es auch in die Tat umsetzen. Wenn man sagt, die Vertreter der Arbeitnehmer verlangen unmögliches von uns, so sage ich, daß die Vertreter der Arbeitgeberschaft bisher von der Arbeiterschaft Unmögliches verlangt haben. Sie sind schuld, daß Europa und zwar 90 % der schaffenden Klasse heute mit Riesenschritten immer mehr dem Elend entgegengeht. Sie sind schuld daran, indem sie aus imperialistischen Gelüsten die Massen gegeneinandergeshetzt haben. Sie sind schuld daran, wenn die Menschheit dem Bankrott entgegeneilt. Wenn Sie auch heute hierherkommen und erzählen uns, wir sind für die Einführung des Betriebsrätegesetzes . Ich wundere mich nicht darüber. Man hat es verstanden, aus dem Betriebsrätegesetz etwas zu schaffen, das, wie früher einmal hier ein Vertreter der Arbeitnehmer gesagt hat," das weiße Salbe darstellt." Es ist in Wirklichkeit nur noch ein Werk der Arbeitgeber, um die Arbeitnehmer in Schach zu halten. Das möchte ich vorausschicken und zu dem sagen, was Herr Vopelius in der Frage des Betriebsrätegesetzes meint. Wie die Herren die Betriebsräte auffassen, darüber könnte man stundenlang sprechen. Ich will aber heute die Herren nicht auf die lange Bank ziehen, damit sie nicht in ihren Blättern schreiben können:" Die Kommunisten haben wieder eine lange Rede gehalten."

(Lachen !)

Ich weiß es, daß man es sagt, es ist allerdings unangenehm. Wir sollen auch in den schönen Reden mit spielen, das Deutschtum predigen und den Hungerriemen anziehen. Dieses machen wir nicht mit.

Vorsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Scheuer!

Dr. Scheuer (D.P.): Meine Damen und Herren! Ich will mich nicht auf Rednerpult begeben, sondern ich will von hier aus nur einige kurze allegmeine Bemerkungen zur Sache machen. In der Spezialdebatte wird mir noch Gelegenheit gegeben, mich grundsätzlich zu äussern. Ich stimme den zwei Verordnungen zu. Die Zustimmung zu den Verordnungen

1) betr. Einführung des Gesetzes über Änderung der Reichsversicherungsordnung vom 21. Juli 1922 (RGBL. S. 654)

2) betr. Einführung des Gesetzes üner Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 10. November 1922 (RGBL. Nr. 76/1922 S. 849 ff),

fällt mir sehr leicht. Es handelt sich um deutsche Gesetze. Die Einführung deutscher Gesetze hat immer etwas Gutes für sich, diese sind eingehend durchberaten und von Sachverständigen und den zuständigen Parlamenten, genau geprüft. Infolgedessen kann man sich darauf verlassen, daß sie nur Gutes bringen. Bezüglich der

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 1

der Verordnung betr. des Versicherungsgesetzes für Angestellte möchte ich allerdings bemerken, daß sie für einzelne Arbeitgeber Lasten bringt, die, weil die betreffenden Gebührenordnungen immer noch nicht vorgelegt sind, für die Arbeitgeber sehr schwer zu tragen sind, zumal wie ich hier betone, die Lasten gewöhnlich vom Arbeitgeber allein getragen worden sind. Ich nenne hier die Rechtsanwälte, die neuen Abänderungen sind schon so lange vorgenommen, sind aber bisher dem Landesrat noch nicht zugegangen. Nun bringt diese Verordnung den Rechtsanwälten schon wieder neue Beiträge- ich betone nochmals, die Beiträge sind von den Rechtsanwälten bisher gewöhnlich allein getragen worden, -wieder neue Lasten, ohne daß ihnen neue Einnahmen gegenüberstehen. Ich möchte hier von dieser Stelle wiederholt die Anfrage an die Regierungskommission richten, wo die neue Gebührenordnung für Rechtsanwälte bleibt. Etwas schwerer, als die Zustimmung zu den beiden ersten Verordnungen zu geben, fällt mir die Zustimmung zu der 3. Verordnung betr. Umstellung der Sozialversicherung in Francs. Diese Verordnung ist, wie es auch in dem Bericht heißt, in natürlicher Konsequenz der Umstellung auf den Franken geschaffen worden. Wir können die Verordnung unmöglich ablehnen, wir müssen ihr zustimmen. Ich betone aber ausdrücklich, daß es ein Sprung ins Dunkle ist. Das ist von Herrn Karius ziemlich deutlich ausgeführt worden. Man weiß nicht, können die Industrie und die Wirtschaft diese neuen Lasten tragen oder nicht. Aber wie dem auch sei, man muß den Versuch machen. Mißlingt er, dann sind wir nicht schuld, sondern die Schuld trifft diejenigen, die die Sozialversicherung von dem großen Reichsverband abgeschnitten und die den Franken begünstigt haben und die systematisch darauf ausgegangen sind, aus dem Saargebiet einen Zwergstaat zu machen.

orsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Kratz !

ratz (Z.): Meine Damen und Herren! Der Abgeordnete von Vopelius hat hier zunächst einmal seine Zustimmung gegeben als Arbeitgebervertreter und Vertreter der Liberalen Volkspartei das Betriebsrätegesetz im Saargebiet einzuführen.

Wenn er den Arbeitervertretern den Vorwurf macht, sie hätten sich nicht genügend dafür eingesetzt, so stimmt das wohl nicht ganz. Die Forderungen sind wiederholt bei der Regierungskommission vorgebracht worden und sind gescheitert, trotzdem die Regierungskommission nach dem Versailler Vertrag dem französischen Arbeitgeber gegenüber keine andere Pflicht hat als dem Landesrat gegenüber, nämlich ihn zu befragen. Es besteht nur der Unterschied, daß die Befragung dort zu ausschlaggebenden Bestimmungen wird und hier die Befragung in den Papierkorb wandert. Daß Herr Dr. v. Vopelius der arbeitsrechtlichen Neuerung des Reichs seine Zustimmung gegeben hat, erkennen wir als dankbar an, umsomehr als es den Anschein hat, die soziale Rückständigkeit, die durch die Abtrennung vom Reich verursacht worden ist, zu beseitigen. Es ist sicher, wenn wir die Schlichtungsausschüsse hätten, wie im Reich, dann wäre der wirtschaftliche Kampf sicher nicht ausgebrochen. Es fehlt hier die Instanz die imstande ist, Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich an den Tisch zu bringen. Wir werden nach wie vor eindringlichst von der Regierungskommission fordern, daß sie die obligatorischen Ausschüsse einführt. Wenn man nur eine Spur sehen würde, dann hätten wir die obligatorischen Angestelltenausschüsse. Sie stehen wohl auf dem Papier. Wir verlangen als Abschlagszahlung des Betriebsrätegesetzes die Einführung obligatorischer Angestelltenausschüsse.

Was die Frage der verschiedenen Sozialversicherungen angeht, so tragen die Vorschläge, die die Kommission gemacht hat, der wirtschaftlichen Schwierigkeit und unglücklichen Situation genügend Rechnung. Wir verlangen, daß die Rente ungefähr die Hälfte der Friedensrente beträgt.

(Zuruf: Sehr richtig !)

Ich

L A Saarbrücken
Stenographische Berichte Band Nr. 2
A 4

Ich halte es für falsch einen Moment der Starken Wirtschaftskrise seitens der Arbeitgeber ausschlaggebend zu lassen. Das ist die grundsätzliche Frage, wie weit die Belastung zu gehen hat. Die Krankenversicherung wird in vielen Fällen leistungsfähig, da der wirklich verdiente Lohn als Grundlohn festgelegt wird.

Ähnlich verhält es sich mit der Unfallrente. Früher betrug sie bei 100 % Erwerbsunfähigkeit 2/3 des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes. Ganz besonders habe ich bedauert, daß bezüglich der Versicherungspflichtgrenze man nicht entgegen kommen will. Die Versicherungspflichtgrenze betrug früher 5000.-Goldmark, wenn wir umrechnen, müßten wir 20 000.-Franken fordern. Wenn wir nur 12 000.-Franken fordern, tragen wir der Industrie genügend Rechnung. Es ist ausserdem zuberücksichtigen wenn eine ganze Reihe von Gesetzen, Angestellte als versicherungspflichtig feststellen, die aber aus der Versicherung ohne weiteres wieder ausscheiden, das wäre derselbe Unsinn. Wir haben gesagt, Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind technische Betriebsangestellte, sofern diese nicht Aufsichtspersonen über gewerbliche Arbeiter sind. Also einen derartigen Unsinn können wir und die Versicherungsanstalt für Angestellte nicht mitmachen. Es kommt noch hinzu, daß sich diese Versicherungspflichtgrenze sehr unsozial auswirken würde. Im gleichen Betrieb die gleiche Zahl von Angestellten. Der eine hat Kinder, der andere hat keine Kinder. Der Verheiratete ohne Kinder kann doch noch eine Rücklage machen. Es müssen also 12 000.-Franken bestehen bleiben. Dann erscheint es uns analog, neue Beitragsklassen zu schaffen, damit die Angestelltenversicherung für das Saargebiet lebensfähig wird. Wir halten es für unbedingt notwendig, daß ein Zuschuß aus der Landeskasse gezahlt wird. Die Mittel werden vorhanden sein. Es fehlt nur an dem guten Willen der Regierungskommission, die ja in dem Brief des Präsidenten Rault zu erkennen gegeben hat, daß ihr das Wohl der Sozialrentner so am Herzen liegt.

Dann habe ich einen kleinen Irrtum zu berichtigen. Der Herr Kollege Reinhard hat ausgeführt, daß der Zustand, daß Personen zur Angestelltenversicherung und gleichzeitig zur Invalidenversicherung Pflichtbeiträge zu zahlen hätten, auch im Saargebiet noch weiterbestehen würde. Das ist nicht richtig. Die Grenze der Invalidenversicherungspflicht ist scharf abgegrenzt. Die betreffenden Paragraphen sind deshalb geblieben, weil lediglich dadurch noch die Anwartschaft bei der Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung aufrecht erhalten wird bis zur Einführung der diesbezüglichen Bestimmungen.

Ich bitte die Regierungskommission zum Schluß, daß sie das, was sie uns kundgegeben hat, auch in dieser Beziehung erfüllt.

rsitzender: Das Wort hat der Abgeordnete Hoffmann !

offmann (Soz,): Meine Damen und Herren! Die Hohen vertragschliessenden Mächte haben bei der Schaffung des Vertrages von Versailles in Teil 13 des Vertrages Abschnitt I , Organisation der Arbeit, folgendes niedergelegt:

' Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Frieden nur auf der Grundlage

LR Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4 I

Grundlage der sozialen Gerechtigkeit begründet werden kann, und da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, welche für eine große Zahl von Menschen Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen mit sich bringen, durch die eine derartige Unzufriedenheit erzeugt wird, daß der Weltfriede und die Welteintracht in Gefahr geraten, und eine Verbesserung dieser Verhältnisse dringend erforderlich ist, z.B. in bezug auf die Regelung der Arbeitszeit, die Festlegung eines Maximalarbeitstages und einer Maximalarbeitswoche, die Regelung des Arbeitsmarktes, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Sicherstellung eines Lohnes, der angemessene Daseinsbedingungen gewährleistet, den Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, den Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, die Alters- und Invalidenrenten, den Schutz der Jnteressen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, die Anerkennung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit, die Organisation der beruflichen und technischen [illegible] Fortbildung und andere gleichartige Maßnahmen;

da endlich die Nichtannahme wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch einen Staat ein Hindernis für die Bemühungen der anderen Nationen bedeutet, welche das Los der Arbeiter ihrer eigenen Länder zu bessern wünschen,

so haben die hohen vertragschließenden Parteien, bewegt durch Gefühle der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit, wie auch durch den Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart. Es kommen dann die Artikel über das internationale Arbeitsamt usw. "

Nun wissen wir, daß wir unsere Entstehung dem Vertrag von Versailles und dem Völkerbund zu verdanken haben. Das Saargebiet hat bekanntlich seine Entstehung diesem Vertrag zu verdanken. Es wird darum nach meinem Dafürhalten die Aufgabe der Regierungskommission sein, diese Wünsche des Vertrages von Versailles hier im Saargebiet zu erfüllen, und besonders in der Hinsicht in der Frage der Sozialpolitik, der ganzen Gesetzgebung, des Arbeitswesens im Saargebiet den Wünschen der Mächte, die bei Schaffung des Vertrages von Versailles dagewesen sind und auch diesen Vertrag unterzeichnet haben, Rechnung zu tragen. Darum glaube ich in meinen Ausführungen darauf hinweisen zu wollen, daß wir auch im Saargebiet ein Anrecht darauf haben, daß die Wünsche in der Sozialgesetzgebung, des Arbeitsrechtes usw. ohne Weiteres aus dem Vertrag von Versailles zu begründen sind. Nun haben wir in der Sozialversicherung heute eine Menge von Entwürfen vorgelegt erhalten, wir haben die Einführung deutscher Gesetze vorgelegt erhalten, die nach meinem Dafürhalten ja auch schon etwas verspätet ankommen. Wir haben des Weiteren aber auch die Umstellung der Sozialgesetzgebung in Franken vorliegen. Sie alle wissen, daß uns ja auch ein Entwurf vorliegt, worin die gesetzliche Währung auf den Franken aufgebaut werden soll. Die Umstellung der Sozialversicherung in Franken ist nach meinem Dafürhalten ohne Weiteres dieserhalb uns zugegangen, ich nehme an, sie wäre uns, wenn die Währungsfrage nicht Gang und Gebe geworden wäre, nicht vorgelegt worden. Und ich kann sagen, wir stehen auf dem Standpunkt, daß man nicht nur allein die Umstellung betätigen sollte, sondern der ganze Bau der Reichsversicherungsordnung ist nach unserem Dafürhalten reformbedürftig. Sie alle wissen, daß man in Deutschland schon längere Zeit daran arbeitet, um diese Umstellung fertig bringen zu können. Wir fordern besonders, und das sind die andauernden Forderungen der christlichen, der freien und der sozialdemokratischen Gewerkschaften, daß die deutsche Reichsversicherungsordnung bedeutend reformiert werden muss und daß diese Reform sobald wie möglich durchgesetzt werden muss. Wir werden ja im Saargebiet warten müssen, bis diese Reform in Deutschland gemacht ist. Aber ich kann sagen, ich stehe auf dem Standpunkt, oder meine Partei steht auf dem Standpunkt, daß nach unserem Dafürhalten auch einaml die Regierungskommission im Saargebiet der deutschen Gesetzgebung da mit einem guten Beispiel vorangehen könnte. Auch die freien und die

christlichen

L A Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2

A4

christlichen Gewerkschaften haben diesbezügliche Wünsche wiederholt an die Regierungskommission geleitet. Wir haben innerhalb der freien Gewerkschaften Denkschriften verfasst, die christlichen Gewerkschaften haben dasselbe getan; bis jetzt haben wir darauf noch nichts zu hören bekommen. Wir können feststellen, daß man bis jetzt in der Frage auch noch nicht Fühlung mit den Organisationen genommen hat, um in der Sozialversicherung den Wünschen der in Frage kommenden Arbeiterklassen Rechnung zu tragen. Wir fordern, das ist auch die Forderung der ganzen deutschen Arbeiterbewegung, daß die Reichsversicherungsordnung zusammengefasst wird in einer Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Wohl ist die Reichsversicherungsordnung durch den deutschen Reichstag im Jahre 1911 reformiert worden, neu verfasst und zusammengestellt worden. Die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die Jnvalidenversicherung wurde zusammengelegt in einer Reichsversicherungsordnung. Diese Gesetzgebung ist aber nicht ganz einheitlich aufgebaut, besonders da die Angestelltenversicherung noch hinzukam und auch dieser Bau wieder für sich extra aufmarschiet. Die deutsche Arbeiterversicherung an und für sich, auch die Angestelltenversicherung, ist nach meinem Dafürhalten reformbedürftig. Die deutsche Arbeiterversicherung ist nicht einheitlich aufgebaut, sondern von 3 Hauptstämmen unabhängig zusammengestellt worden. Und ich kann sagen, daß nach meinem Dafürhalten und nach dem gleichen Dafürhalten der sozialgesetzgeberisch bewanderten Leute in Deutschland eine Zusammenlegung des ganzen Versicherungszweiges nötig wäre. Die Krankenversicherung, örtlich gegliedert, leidet an ungeheuerer Zersplitterung in Organisation und Verwaltung, und die Unfallversicherung, beruflich gegliedert, ist der Mitverwaltung der Arbeiter ganz entschwunden und die Jnvalidenversicherung territorial gegliedert, ist überwiegend bürokratisch verwaltet. Und der Herr Abgeordnete von Vopelius hat vorhin bemängeln zu können geglaubt, wir wären besonders dahingehend immer bereit, in der Unfallversicherung große Forderungen aufzustellen. Jch kann sagen, daß meine politischen Freunde in Deutschland und auch im Saargebiet auch von gewerkschaftlicher Seite auf dem Standpunkt stehen: Wir wollen sogar Beiträge leisten zur Unfallversicherung, wir wollen aber auch ein Mitverwaltungsrecht in der ganzen Unfallversicherung haben. Die Jnstanzen müssen paritätisch eingerichtet werden, Beitragszahlung müsste zum Teil vom Staat, zu einem Teil vom Arbeitgeber und schließlich auch zu einem Teil vom Arbeitnehmer getragen werden. Die Reichsversicherungsordnung hat wohl, wie ich schon oben ausgeführt habe, eine gewisse zusammenfassende Gesetzgebung unter Spruchinstanzen gebracht, aber keine Vereinheitlichung der Organisation. Das Organisationsbild der Krankenkassen ist besonders auch bürokratisch veranlagt, und die Landkrankenkasse an und für sich haben eine derartige Gestaltung, daß die ganze Situation verwirkt wird. Der leitende Gedanke, die gesamte Arbeiterversicherung zu einem einzigen großen Bau zusammenzufassen, ist auch bei der Schaffung der Reichsversicherungsordnung nicht ganz berücksichtigt worden. Eine völlige Sonderinstanz, wie ich schon ausgeführt habe, nimmt die Angestelltenversicherung ein. Es ist ein ganz eigenartiger Bau entstanden, und auch dort wäre es nötig, daß dem Wunsche der sozialpolitischen Kreise in Deutschland und auch im Saargebiet nach und nach Rechnung getragen wird, damit die Zusammenlegung endlich einmal durchgesetzt werden kann. Für die Zusammenlegung sprechen eine Menge großer Vorteile: Die Vereinfachung der Organisation, die Uebersichtlichkeit der Rechte und Pflichten, Verbilligung der ganzen Verwaltung und daher Vervollkommnung der Versicherungsleistungen, Ausgleichung der Gegensätze und des ganzen sozialpolitischen Ansehens; daß die Einwände und Hindernisse ihnen gegenüber zu gering sind und zurücktreten müssen.

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4 I

müssen. Vor allen Dingen ist die sozialpolitische Entwickelung in der Zukunft auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung berufen, die Grundsätze der Mitverwaltung, die Grundsätze der Selbstverwaltung und der Parität der Unternehmer und Arbeiter zur vollen Anerkennung und Geltung zu bringen.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Jch schließe daher die Sitzung.

Schluss der Sitzung 12 Uhr 30 Minuten.

- o - O - o -

LA Saarbrücken Stenographische Berichte Band Nr. 2 A4